

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

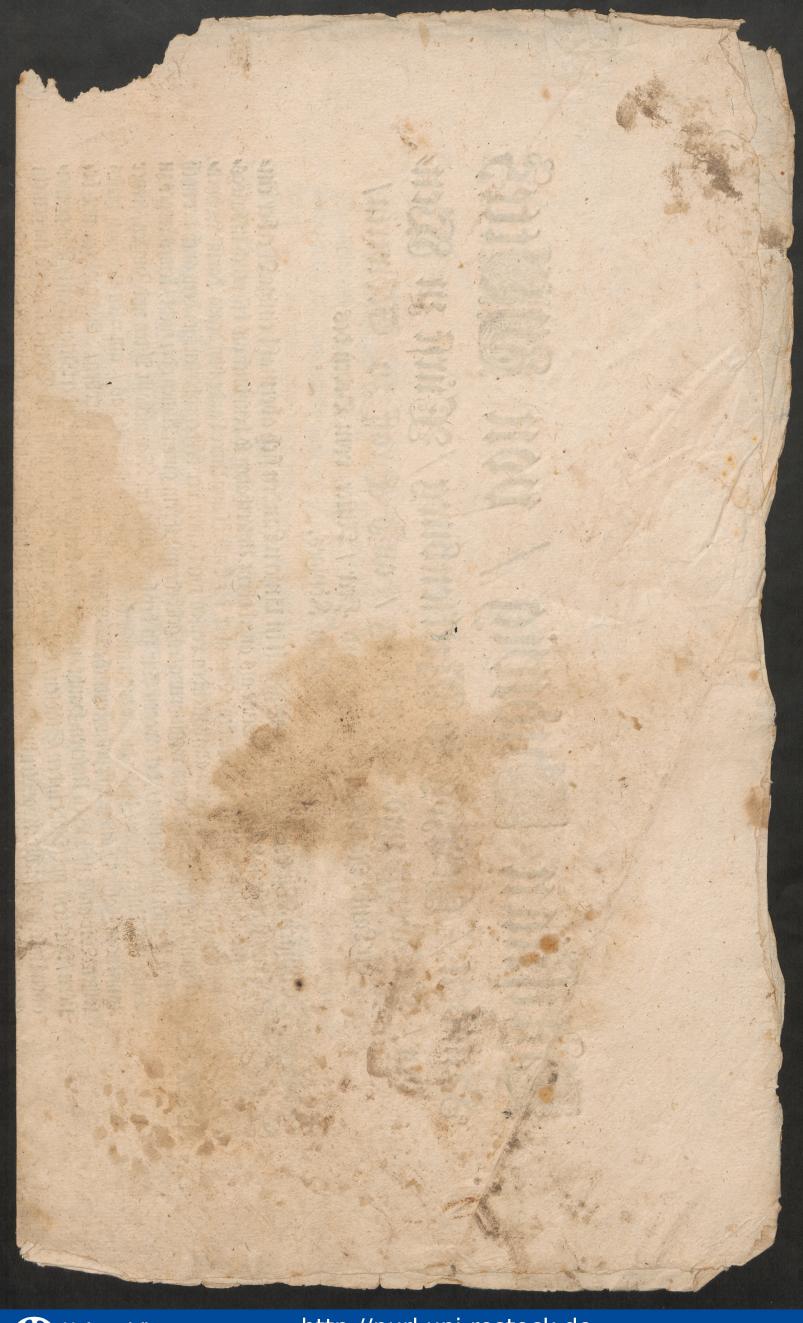
Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir vernehmen/ was gestalt in Unsern Landen sich abermahl einige Werber einfinden/ welche so woll die Freye Leute als angebohrne Unterthanen so heimblich als öffentlich in Kriegs-Dienste anzunehmen sich unterstehen ... : gegeben auff ... Schwerin/ den 2. Septembr. Anno 1689

[S.I.], 1689

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73074938X

PUBLIC

Druck Freier 8 Zugang





Phristian Sudwig / von Whites

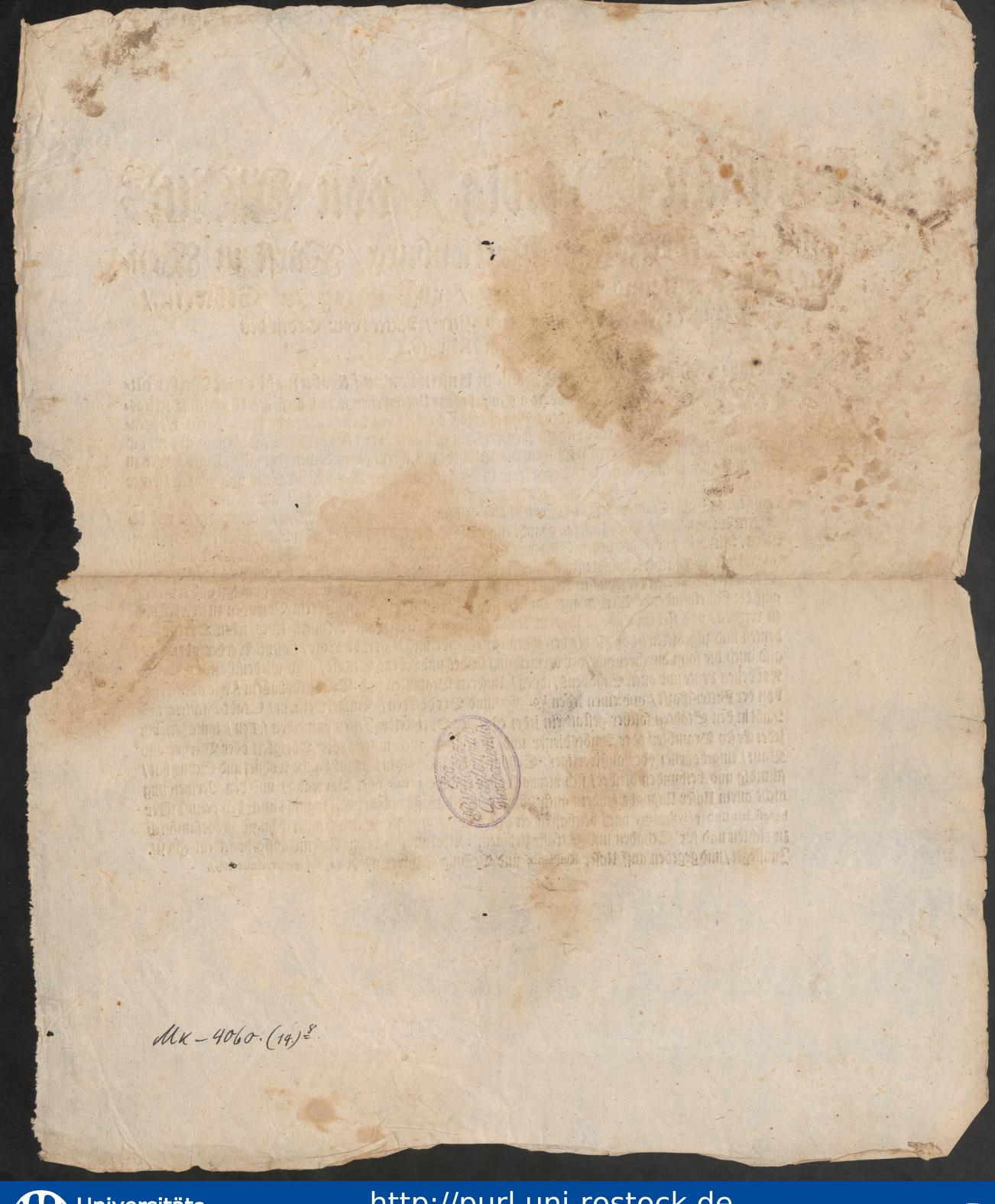
Anaden / Hertzog zu Mecklenburg/Kürst zu Wenden / Höhwerin und Rageburg / auch Braff zu Schwerin/

der Lande Rosiock/ und Stardgard Herr / Ritter vom Orden des Ehristlichsten Königes.

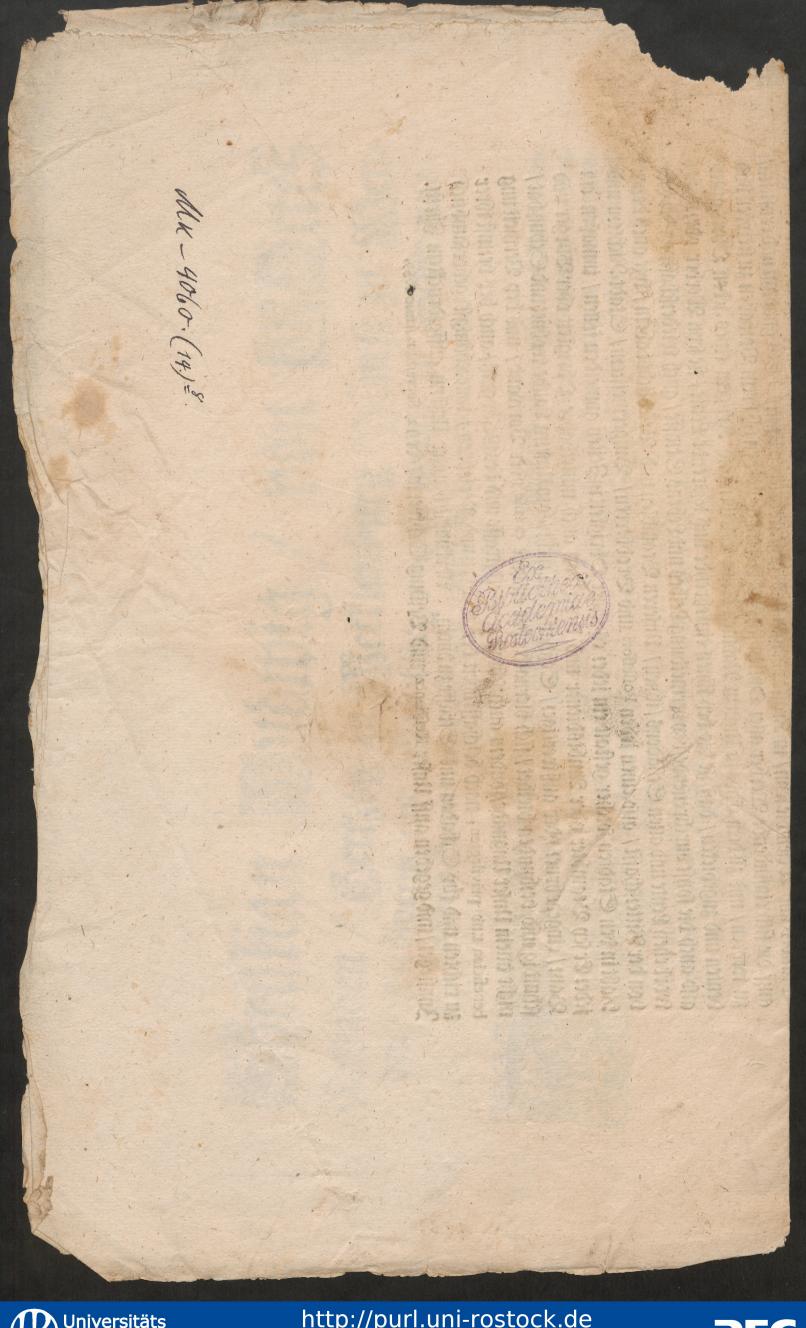
Emnach Wir vernehmen / was gesialt in Unsern Landen sieh abermahl einige Werber ein= Hinden / welche so won die Freye Leute als angebohrne Unterthanen so heimblich als öffentlich in Kriegs. Dienste anzunehmen sich unterstehen/ Wir aber die Entblössung Unser Lande von denen darin wohnenden /als auch sich sonst darin aufshaltenden Leuten nicht allein der berbeprakteten / sondern auch der noch Z ledigen Persobnen/und deren wegführung/es geschehe mit ihrem guten Willen oder nicht/keines weges zu geben können noch wollen/ derowegen Wir zu ben behaltung der Mannschafft Alten und Jungen/freyer Leute und Unterthanen/ Unser hiebebor zu mehrmahlen und insonderheit daß./ am 12ten Februarii dieses lauffenden Jahres / ausgelassenes offentliche Edick hiemit renoviret, haben wollen / 2118 gebieten und bes feblen Wir allen und jeden Unseren Haubt-und Ambt-Leuten/denen von der Ritterschafft/Burgermeistern/Richtern und Raht in den Städten/Schutzen und Voigten auff den Obrffern / und insgemein allen Unferen Pflichtberwandten und Angehörigen und Unterthanen und sonst männiglich/ was Würden/ Standes und Wesen die seyn/in Krafft vorigen und gegenwärtigen Unseiß Edicki gnädigst und ernstlich/ auff die sich einfindende Werber auer Ohrten fleißige Achtung zugeben / Ihrem Vorhaben zu steswen und zu wehren / und zu dem Ende in Unserm Nahmen denen Wirthen und Krügern eines jeden Ohrtsanzudeuten und zugebieten / daß sie die ben ihnen einkehrende und logirende Leute / sie senn Werber oder nicht/ also auch die sonst durchreisende/ben vermeidung Leibes und Lebens Straffe/auch wiederschaffung der Geworbenen Leute und auen Schadens / ihnen / Unseren Beambten und Besehlichshabern / wie auch denen bon der Ritterschafft / also einen jeden Possessori und Brodherren / Burgermeistern / Stadt-Richtern und Rabt in den Städten solcher gestalt ein jeder es seiner Obrigkeit in Zeiten anmelden sollen / immaßen ein jeder Ersen Beambter oder Ambtsdiener und Unterthan auch mittelbahre Obrigkeit oder Bürger und Baut / eingebohrner oder außwertiger / Seßhafft oder nicht / so in Unserm Lande wohnet und Schuß hat / schutdig und beibunden bleibet / sich hiernach ohne einstige excuse oder Vorwand / und ben Vermeidung nicht auein Unser Ungnade/sondern auch schwerer Geldstraffe und der Gefängniß/ auch ben bertust ihrer beneficien und privilegien, nach beschaffenheit der Sacken und Persohnen / unterthänigst gehorsamblich zu richten und für Schaden und Straffezuhüten. Uhrkundlich unter Unserm auffgedrücktem Fürstl. Innsiegel und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 2, Septembr. Anno 689.













Bristian Tudwig / von Wattes

Anaden / Hertzog zu Mecklenburg/Æürst zu Kenden / Schwerin und Rageburg / auß Braff zu Schwerin/

der Lande Rosiock/ und Stardgard Herr / Ritter vom Orden des Ehristlichsten Königes.

Emnach Wir vernehmen / was gesialt in Unsern Landen sich abermahl einige Werber ein= Ffinden / Welche so wou die Freye Leute als angebohrne Unterthanen so heimblich als öffentlich in Kriegs. Dienste anzunehmen sich unterstehen/ Wir aber die Entblössung Unser Lande von denen darin wohnenden /als auch sich sonst darin aufshaltenden Leuten nicht allein der berkenrahteten / sondern auch der noch ledigen Persohnen / und deren wegführung/es geschehe mit ihrem guten Willen oder nicht / keines weges zu geben können noch wollen / derowegen Wir zu ben behaltung der Mannschafft Alten und Jungen / freuer Leute und Unterthanen/Unser hiebebor zu mehrmahlen und insonderheit daß,/ am 12ten Februarii dieses lauffenden Jahres / ausgelassenes offentliche Edick hiemit renoviret, haben wollen/ 2118 gebieten und befebien Wir allen und jeden Unseren Haubt- und Ambt-Leuten/denen bon der Ritterschafft/Burgermeistern/Richtern und Raht in den Städten/Schutzen und Voigten auff den Obrffern / und insgemein allen Unseren Pflichtberwandten und Angehörigen und Unterthanen und sonst männigtig gegeben/ Standes und Wesen die senn/ in Krafft vorigen und gegenwärtigen Unseiß Edicki gnäd hftlidi/ auff die sich einfindende Werber auer Ohrten fleißige Achtung zugeben / Ihrem Vorhabi en und zu wehren / und zu dem Ende in Unserm Nahmen denen Wirthen und Krügern eines je Banzus deuten und zugebieten / daß sie die ben ihnen einkehrende und logirende Leute / sie senn A enicht/ also auch die sonst durchreisende/ben bermeidung Leibes und Lebens Straffe / auch wieder re Ges workenen Lente und allen Schadens / ihnen / Unseren Beambten und Besehlichshabern denen bon der Ritterschafft / also einen jeden Possessori und Brodherren / Burgermeistern / St m und Rabt in den Städten solcher gestalt ein jeder es seiner Obrigkeit in Zeiten anmelden solle en ein jeder Er sen Beambter oder Ambtsdiener und Unterihan auch mittetbahre Obrigkeit t er und Baut / eingebohrner oder außwertiger / Seßhafft oder nicht / so in Unferm Lande wohnet k hat / schutdig und beibunden bleibet / sich hiernach ohne eintzige excuse oder Vorwand / und l idung nicht allein Unfer Ungnade/fondern auch schwerer Geldstraffe und der Gefängniß/ auch tibrer beneficien und privilegien, nach beschaffenheit der Sachen und Persohnen / unterthänigs hblich zu richten und für Schaden und Straffezuhüten. Uhrkundlich unter Unserm auffgei fürstl. Innsieget / und gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 2. Septembr. Ans



